



HVBG

HVBG-Info 25/1993 vom 21.10.1993, S. 2215 - 2222, DOK 312/017-BSG

**Zur Frage des UV-Schutzes bei einem privaten Reitvergnügen
gemäß § 539 Abs. 2 RVO - BSG-Urteil vom 30.06.1993 - 2 RU 40/92 -**

Zur Frage des UV-Schutzes (§§ 539 Abs. 2, 776 Abs. 1 Nr. 1, 790, 791 RVO) für eine 15-jährige Schülerin beim Trockenreiten eines Pferdes (privates Reitvergnügen) in einem landwirtschaftl. Unternehmen;

hier: BGS-Urteil vom 30.06.1993 - 2 RU 40/92 - (Zurückverweisung an das LSG)

Kurze Darstellung des Sachverhalts:

Die Beteiligten stritten dem Grunde nach um Entschädigung aus der gesetzl. UV und um den zuständigen UV-Träger wegen der schweren Folgen eines Unfalls, den die Klägerin als junges Mädchen beim Reiten eines Pferdes erlitt. Die Klägerin machte geltend, sie habe das Pferd für den Pferdehalter und sein landwirtschaftliches Unternehmen "trockengeritten".

Mit Urteil vom 30.06.1993 - 2 RU 40/92 - hat das BSG die Entscheidung des LSG aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen. Zwar sei die Beklagte (L-BG) der zuständige UV-Träger, aber um entscheiden zu können, ob der Unfall der Klägerin ein Arbeitsunfall gewesen sei, fehlten ausreichende Feststellungen über die tatsächlichen objektiven Umstände, unter denen die Klägerin die unfallbringende Handlung vorgenommen habe.